Satzung des

Landesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie Hamburg e. V. im Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V.

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Finanzierung und Beiträge
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Gliederungen
- § 8 Abberufung des Vorstandes eines Landesverbandes und Entzug der Anerkennung durch den BVL
- § 9 Organe
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Beschlussfassung und Verfahren
- § 13 Vorstand
- § 14 Aufgaben und Beschlussfassung im Vorstand
- § 15 Geschäftsjahr
- § 16 Kassen- und Rechnungsprüfung
- § 17 Datenschutz
- § 18 Satzungsänderung
- § 19 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen "Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Hamburg e. V. im Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V., im folgenden LVL Hamburg genannt.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Hamburg.
- (3) Der Verband ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der LVL Hamburg ist ein Zusammenschluss von Eltern, betroffenen Menschen und an dem Problem der Legasthenie und/oder der Dyskalkulie Interessierten.
- (2) Der LVL Hamburg vertritt die satzungsgemäßen Ziele des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie e. V. (nachfolgend BVL genannt) und nimmt die Interessen der betroffenen Menschen in seinem Verbandsbereich wahr.
- (2.1) Der LVL Hamburg wirkt auf die Schaffung und Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen und der praktischen Möglichkeiten zur Förderung legasthener und dyskalkuler Kinder, Jugendlicher und Erwachsener hin.

- (2.2) Zweck des LVL Hamburg ist die Förderung der Erziehung sowie der Volks- Und Berufsausbildung der betroffenen Menschen, der Lehrer und außerschulischer Fachkräfte.
- (2.3) Der LVL Hamburg unterstützt die betroffenen Menschen in ihren rechtlichen und gesellschaftlichen Belangen in seinem Verbandsbereich.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- (3.1) Vermittlung von Informationen an diagnostisch befasste Berufsgruppen und Beratung von Eltern legasthener und dyskalkuler Kinder sowie Jugendlichen und Erwachsenen mit diesen Störungen.
- (3.2) Förderung der Kontaktpflege und Aussprachemöglichkeiten zwischen Eltern und Lehrern.
- (3.3) Zusammenarbeit mit öffentlichen, privaten und wissenschaftlichen Organisationen im Zusammenhang mit den Problemen legasthener und dyskalkuler Kinder, Jugendlicher und Erwachsener,
- (3.4) Aufklärung der Öffentlichkeit über Legasthenie und Dyskalkulie,
- (3.5) Initiativen zur Berücksichtigung der Legasthenie und Dyskalkulie in der Schulgesetzgebung,
- (3.6) Hinwirken auf eine besondere Förderung der legasthenen und dyskalkulen Kinder in der Schule und auf eine Berücksichtigung der Schwierigkeiten legasthener und dyskalkuler Kinder bei Zensuren vergabe und Versetzung,
- (3.7) Hinwirken auf die besondere Berücksichtigung dieser Störungen betroffener Jugendlicher und Erwachsener bei Schul- und Berufsabschlüssen,
- (3.8) Hinwirken auf eine stärkere Berücksichtigung des Problems der Legasthenie und Dyskalkulie im Rahmen der Lehreraus- und -fortbildung,
- (3.9) Anregung zur Forschung im Bereich der Legasthenie und Dyskalkulie,
- (3.10) Hinwirken auf die Bildung eines möglichst flächendeckenden Netzes von außerschulischen Therapieeinrichtungen unter selbständiger Trägerschaft und fachkundiger Leitung.
- (4) Der LVL Hamburg ist ein politisch und weltanschaulich neutraler Verband. Er ist wirtschaftlich unabhängig.
- (5) Der LVL Hamburg erkennt unter Wahrung seiner eigenen Rechtspersönlichkeit die Satzung des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie e. V. an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der LVL Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Arbeit des LVL Hamburg ist nicht auf Erzielung von Gewinn gerichtet. Alle Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der LVL Hamburg ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des LVL Hamburg dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LVL Hamburg.

- (4) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder der Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LVL Hamburg fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung und Beiträge

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der LVL Hamburg durch:
- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Geld- und Sachzuwendungen (Spenden)
- c. Einkünfte aus Informations- uns Werbematerial
- d. Einkünfte aus Veranstaltungen
- e. Öffentliche Zuschüsse
- f. Erträge aus Vereinsvermögen
- g. Sonstige Zuwendungen und Einkünfte
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge, die von der Delegiertenversammlung des BVL festgelegt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch den BVL erhoben und ist bis zum Ende des 1. Quartals zu entrichten.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der LVL Hamburg hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des BVL/LVL kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des BVL zu fördern und zu unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für ihre Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle in Abs. 2 genannten Mitglieder sowie an solche natürlichen und juristischen Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des BVL oder eines Landesverbandes in besonderem Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentlichen Mitglieder im Sinne des Abs.2 sind, haben kein Stimmrecht. Sie sind von allen Beitragszahlungen befreit.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft (Abs. 2) ist schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand des BVL zu richten. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem Landesverband, in dem der Antragsteller seinen 1. Wohnsitz hat. Der Geschäftsführende Vorstand kann diese Entscheidung auf den Geschäftsführer übertragen. Der Landesverband Hamburg wird von dem Antrag auf Mitgliedschaft in Kenntnis gesetzt. Das Einvernehmen des Landesverbandes gilt als erteilt, wenn der Landesverband der Aufnahme nicht innerhalb von vier Wochen nach Übersendung des Antrages widerspricht. Mitglieder gehören dem Landesverband an, in dem sie ihren 1. Wohnsitz haben. In begründeten Fällen kann der Geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem Landesverband des 1. Wohnsitzes und dem Landesverband, in dem die Mitgliedschaft angestrebt wird, eine

Ausnahme machen. Hat ein Antragsteller keinen inländischen ersten Wohnsitz, so bestimmt er durch Erklärung, welchem Landesverband er zugeordnet werden möchte. Ein Einspruch gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft ist nicht möglich, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- (5) Mit der Mitgliedschaft im BVL wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im LVL Hamburg erworben.
- (6) Name und Logo des Bundesverbandes oder der Landesverbände dürfen zu kommerziellen Zwecken, insbesondere auf gewerblichen Briefbögen, Internetseiten etc. nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Bundesverbandes verwendet werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist ein Ausschlussgrund.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a. Austritt des Mitglieds
- b. Tod
- c. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- d. Streichung von der Mitgliederliste
- e. Ausschluss

Jede Beendigung der Mitgliedschaft im LVL führt gleichzeitig zur Beendigung der Mitgliedschaft im BVL.

- (2) Der Austritt eines Mitglieds kann nur gegenüber dem BVL erklärt werden. Der Austritt aus dem BVL und/oder LVL ist durch schriftliche Erklärung an den Geschäftsführenden Vorstand des BVL jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. September eingegangen sein. Die Frist wird auch gewahrt, wenn die Erklärung fristgerecht bei der Geschäftsstelle des BVL eingeht.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt gem. § 6 Abs. 3 BVL-Satzung, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt ausschließlich durch den BVL nach Maßgabe des § 6 BVL-Satzung. Mit dem Ausschluss endet die Mitgliedschaft im Bundes- und Landesverband und seinen Untergliederungen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des BVL auf rückständige Beiträge. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Gliederungen

(1) Der Verein gliedert sich in den BVL, die LVL und die regionalen Selbsthilfegruppen.

- (2) Der Landesverband Hamburg ist eine rechtlich selbstständige Untergliederung des BVL. Er führt den Namen Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Hamburg sowie das Logo des Gesamtverbandes. Der Landesverband ist dem BVL gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Über die Anerkennung des Landesverbandes entscheidet der Erweiterte Vorstand des BVL.
- (4) Der Landesverband Hamburg übernimmt die auf der Grundlage der BVL Satzung vom Erweiterten Vorstand des BVL verabschiedete Mustersatzung. Bei Satzungsänderungen des BVL ist die Mitgliederversammlung des Landes Hamburg verpflichtet, die Satzung des Landesverbandes Hamburg an die geänderte Satzung des BVL anzupassen. Änderungen der Landesverbandssatzung sind dem BVL zur Genehmigung vorzulegen. Über die Genehmigung der Satzungsänderungen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand des BVL.
- (5) Innerhalb eines Landesverbandes können mit Zustimmung desselben rechtlich unselbständige Kreis- oder Ortsgruppen gebildet werden. Sie führen die Aufgaben des Landesverbandes im Bereich der Gruppenzugehörigkeit in enger Zusammenarbeit mit dem Landesverband vertreten durch den Landesvorstand durch und sind diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Die regionalen Gruppen tragen den Namen des Vereins mit einem den Ort bezeichnenden Zusatz, der ihr begrenztes Betätigungsfeld angibt. Die Selbsthilfegruppen sind keine eingetragenen Vereine. Sie verwalten und verwenden die ihnen anvertrauten Mittel für den zuständigen Landesverband. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die Gründung einer Gruppe erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesverband. Über den Entzug der Anerkennung einer regionalen Selbsthilfegruppe entscheidet der Vorstand des Landesverbandes. Das Nähere muss in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 8 Abberufung des Vorstandes eines Landesverbandes und Entzug der Anerkennung durch den BVL

- (1) Dem Landesverband Hamburg kann die Anerkennung als Untergliederung des Bundesverbandes entzogen werden, wenn seine Organe dem Ziele und/oder Interessen des Bundesverbandes zuwiderhandeln. Ein Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn die Organe des Landesverbandes die Mustersatzung nicht übernehmen, ungenehmigt von der Mustersatzung abweichen, die Landesverbandssatzung nicht an die BVL-Satzung anpassen oder die Landesverbandssatzung ungenehmigt ändern.
- (2) Wird dem Landesverband Hamburg die Eigenschaft als Untergliederung des BVL entzogen, so ist es ihm untersagt, den Namen Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie und das Logo des BVL zu führen. Er darf keinen neuen Namen und kein neues Logo wählen, dass dem Namen oder dem Logo des ursprünglichen Landesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie ähnelt oder zu Verwechslungen führen kann. Seine Vorstandsmitglieder scheiden ersatzlos aus dem Erweiterten Vorstand aus. Die Mitglieder dieses Landesverbandes werden entsprechend § 7 Abs. 4 BVL-Satzung durch den Geschäftsführenden Vorstand vertreten.

§ 9 Organe

Organe des Landesverbandes Hamburg sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahreinzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand entweder durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitung des BVL oder durch Brief mit einer Ladungsfrist von drei Wochen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Abweichend von Abs. 2 wird im Fall einer Abberufung des Vorstandes durch den BVL gem. § 10 Abs. 2 zu dieser Mitgliederversammlung eingeladen.
- (4) Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Verschiebungen von Tagungsordnungspunkten auf folgende ordentliche Mitgliederversammlungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Anträge zur Satzung müssen den Mitgliedern mit der Einladung zugeschickt werden. Anträge auf Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge, die in einer Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1. der Vorstand oder 2. mindestens 1/3 der Mitglieder des Verbandes dieses schriftlich verlangen. Der Antrag muss den Zweck und die Gründe für das Verlangen enthalten.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien für die Verbandsarbeit des LVL Hamburg fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (2.1) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes; Entgegennahme des Kassenberichtes; Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
- (2.2) Entlastung des Vorstandes;
- (2.3) Wahl des Vorstandes
- (2.4) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören oder bei dem Verband angestellt sein dürfen;

- (2.5) Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des BVL gemäß 10 Abs. 3 BVL-Satzung;
- (2.6) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- (2.7) Zustimmung zur Bestellung eines Landesbeauftragten gem. § 7 Abs. 5 S. 4 BVL-Satzung;
- (2.8) Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern des BVL und LVL,
- (2.9) Auflösung des LVL Hamburg (die nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden kann).

§12 Beschlussfassung und Verfahren

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden des BVL, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden des BVL gem. § 10 Abs. 5 dieser Satzung einberufen wird, wird von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BVL geleitet.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführende Organ des LVL Hamburg. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat die sich aus der Satzung des BVL ergebenden Pflichten der Landesverbände gegenüber dem BVL zu erfüllen.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern:
- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister

und höchstens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer). Die Zahl legt die Mitgliederversammlung vor der Wahl mit einfacher Mehrheit fest.

(3) Der LVL Hamburg ist ein Verband von Betroffenen und ihren Angehörigen. Mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen volljährige Mitglieder entsprechend § 5 Abs. 2 BVL-Satzung sein. Im Übrigen sind wählbar nur volljährige Mitglieder des Verbandes entsprechend § 5 Abs. 2 und 3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, sind die übrigen Mitglieder des Vorstandes berechtigt, an seiner Stelle ein anderes Mitglied zu berufen, bis von der Mitgliederversammlung ein entsprechendes neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf bei einem Vorstand mit drei Mitgliedern höchstens eins, bei einem Vorstand mit vier bis fünf Mitgliedern höchstens zwei betragen.
- (5) Für die Wahl des Vorstandes gilt: Die Mitglieder des Vorstandes werden in Einzelwahl gewählt. Bei der Wahl ist die in § 12 Abs.1 genannte absolute Mehrheit nur für den ersten Wahlgang erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.
- (6) Wenn Gesamtinteressen des BVL betroffen sind, kann der Erweiterte Vorstand des BVL den Vorstand des Landesverbandes Hamburg abberufen und innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung in diesem Land einberufen, die einen neuen Vorstand wählt. Gesamtinteressen des BVL sind in besonderem betroffen, wenn begründete Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Wahl des LVL Hamburg bestehen, der Vorstand des LVL Hamburg seiner Pflicht zur Meldung der Delegierten für die Delegiertenversammlung des BVL nicht nachkommt oder erhebliche Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Verbandsführung bestehen. Eine erneute Abberufung ist erst nach einem halben Jahr möglich.

§ 14 Aufgaben und Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand des LVL Hamburg führt die Geschäfte des Vereins und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der LVL Hamburg wird gerichtlich und außergerichtlich nach außen durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, beide jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelnd, vertreten (§ 26 BGB).
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unabhängig von der Anzahl der amtierenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die in der Satzung vorgeschriebene Anzahl von Vorstandsmitgliedern nicht mehr vorhanden ist.
- (5) Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe die Einberufung verlangt.
- (6) Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt, Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(7) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind zu erstatten. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 15 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für das jeweilige Geschäftsjahr sind in einem ordentlichen und ggf. einem außerordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen.

§ 16 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das Finanz- und Rechnungswesen zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Gleichzeitig ist ein Ersatzkassenprüfer zu wählen, der im Falle einer dauerhaften Verhinderung eines Kassenprüfers an dessen Stelle tritt.

§ 17 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Verbandes werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat ein Recht auf
- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung,
- b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind,
- c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
- d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.
- e. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten nach seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (3) Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o. g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§ 18 Satzungsänderung

- (1) Zu einer Satzungsänderung bzw. Neufassung der Satzung, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Bei Satzungsänderungen ist der Einladung zu Mitgliederversammlung der bisherige und der vorgesehene neue Text unter Kennzeichnung der vorgesehenen Änderungen beizufügen, im Falle einer Neufassung der gesamten Satzung genügt die vorgesehene Neufassung.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V. (BVL), der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen am 15.6.2016